

Amtsgericht Nordhausen

Nordhausen, 26.03.2026

Az.: 72 K 49/23



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 09.06.2026	09:00 Uhr	222, Sitzungssaal	Amtsgericht Nordhausen, Rudolf- Breitscheid-Straße 6, 99734 Nordhausen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Erbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Nordhausen Blatt 8867 BV 1, an dem im Grundbuch von Nordhausen Blatt 8860 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Nordhausen	9,90/33	Gebäude- und Freifläche	Harzblick 16, 99734 Nordhausen	394

Zusatz: eingetragen in Abt. II Nr. 1; auf 99 Jahre ab Eintragungstag.

Eigentümergebilligung ist erforderlich zur:

Veräußerung des Erbaurechts;

Belastung des Erbaurechts mit Grundpfandrechten, Reallasten sowie
Dauerwohn-/Dauernutzungsrechten;

Eigentümer des belasteten Grundstücks:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bonn;

gemäß Bewilligung vom 23.11.1993 - UR 1460 Notar Bethge Nordhausen;

angelegt am 10.05.1994.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Erbbaurecht; unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss; Wohnfläche ca. 107 m² Fertigstellung 1994; Nebengelass in Massivbauweise als Garage nutzbar, Baujahr 1995; Carport aus Metall; Gartenanlage mit Bepflanzungen; Regenwasserzisterne; Zierbrunnen; teilweise Bauschäden/-mängel;

Verkehrswert: 257.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 29.09.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.